



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit BAZG
3003 Bern

zollveranlagung@bazg.admin.ch

Bern, 4. März 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Änderung der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und regt an, den Gesamtwert für die Steuerbefreiung auf 50 Franken anzusetzen.

Beide Standesinitiativen, auf welche die vorliegende Vorlage zurückgeht, sehen vor, die sogenannte Steuerfreigrenze zu senken, um den Einkaufstourismus abzuschwächen. Der sgv stimmt der Senkung des Gesamtbetrags für die Befreiung der Einfuhrsteuer zu, allerdings aus anderen Überlegungen. Die Befreiung der Mehrwertsteuer bei Einfuhr führt zu einer unbegründeten und vom Mehrwertsteuersystem nicht intendierten Ungleichbehandlung der Steuerzahler. Diese Ungleichbehandlung wird nun mit der Vorlage gemindert.

Zunächst gilt es herauszustreichen, dass sich der sgv zum uneingeschränkten Freihandel bekennt. Entsprechend befürwortet der Verband den Ausbau der Freihandelsabkommen, die unilaterale Abschaffung der Einfuhrzölle und auch die Freiheit der Privaten, dort einzukaufen wo sie wollen.

Der sgv lehnt aber gruppenspezifische Förderungen und Ungleichbehandlungen ab. Das Problem der aktuellen Freigrenze ist, dass die gleichen Güter, die im Inland der Mehrwertsteuer unterliegen, durch die Freigrenze steuerbefreit werden: Sie fallen weder unter die ausländische Mehrwertsteuer noch unter die Schweizer Einfuhrsteuer. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn das gleiche Gut unterschiedlich besteuert wird, je nachdem, welche Gruppe von Personen ihn einkauft. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gewollt, denn in den Materialien zur Mehrwertsteuer- und Einfuhrgesetzgebung wird dieser Fall nicht als Desideratum der Regelungen aufgeführt.

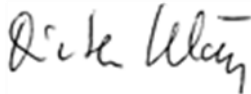
Auch wenn der sgv einverstanden ist, die Wertfreigrenze auf 150 Franken zu senken, regt er an, eine Senkung auf 50 Franken zu überprüfen. Damit würde sich die Ungleichbehandlung weiter verringern. Selbstverständlich ist dabei die Verhältnismässigkeit der Umsetzungsaufwände zu wahren.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv